

An unsere Mitgliedsverbände
An unsere korrespondierenden Mitglieder

HAUS DER WIRTSCHAFT
Am Schillertheater 2
10625 Berlin

Tel.: +49 (0)30 310 05 - 146
Fax: +49 (0)30 310 05 - 154
www.uvb-online.de

Bearbeiter:
Carolin Vesper
vesper@uvb-online.de

Datum:
02.12.2021 Ve-lo

RUNDSCHREIBEN – U 139/2021

Testnachweise im Zusammenhang mit 3G am Arbeitsplatz FAQs des BMG und des BMAS

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund vielfacher Rückfragen im Zusammenhang mit den Testnachweisen im Sinne der 3G-Regelung nach § 28b IfSG möchten wir Ihnen nachfolgend einen Überblick über die zulässigen Testnachweise geben:

Die Erfüllung der 3G-Regelung nach § 28b IfSG obliegt dem Arbeitnehmer, er ist somit für die Vorlage des Nachweises verantwortlich. Welche Anforderungen ein Testnachweis erfüllen muss, ist in § 2 Nr. 7 der Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) geregelt. Danach ist der Nachweis einer nicht mehr als 24 Stunden zurückliegenden Testung ausreichend, soweit er:

1. vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist (§ 2 Nr. 7a SchAusnahmV)

Aufgrund seiner Kontrollpflichten nach § 28b Abs. 3 IfSG gilt der Arbeitgeber nach Auffassung des BMG als der Schutzmaßnahme unterworfen, auch wenn der Arbeitnehmer zum Test verpflichtet ist. § 2 Nr. 7a SchAusnahmV kann daher auch im Rahmen der 3G Regelung im Betrieb Anwendung finden. Es ist davon auszugehen, dass die Arbeitnehmer zur Durchführung dieser Tests auch die Arbeitsstätte betreten dürfen. Die die Testung begleitende Person muss nach Auffassung der BDA "unterwiesen" sein. D. h. die den Selbsttest begleitende Person muss derart unterwiesen sein, dass sie die effektive praktische Durchführung eines Antigen-Selbsttest und die sich daraus ergebenden Implikationen bewältigen kann.

Diese Testung gilt nur für den jeweiligen Zweck, zu dem die Testung beaufsichtigt wurde. Ein Arbeitgeber darf keinen Testnachweis ausstellen, der für die nächsten 24 Stunden auch in anderen 3G-Kontexten, z. B. für einen Restaurantbesuch, verwendet werden kann.

2. im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt (§ 2 Nr. 7b SchAusnahmV)

Nach der Verordnungsbegründung ist der zu Grunde liegende Test durch Personal durchzuführen oder zu überwachen, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt (vgl. § 4 Absatz 2 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung). Erforderlich ist damit geschultes Personal. Schulungen können durch den Betriebsarzt durchgeführt werden. Auch das Deutsche Rote Kreuz und der Arbeiter-Samariter-Bund bieten entsprechende Schulungen an. Die Arbeitnehmer dürfen zur Durchführung dieser Tests auch die Arbeitsstätte betreten.

Stellt der Arbeitgeber bzw. das eingesetzte Personal in dieser Konstellation freiwillig einen Testnachweis aus, kann dieser Nachweis auch in anderen 3G-Kontexten verwendet werden.

3. Von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht wird (§ 2 Nr. 7c SchAusnahmV)

Hiermit sind die klassischen Testzentren/ Teststationen gemeint. Die Vornahme oder Überwachung setzt nach der Coronavirus-Testverordnung grundsätzlich die Anwesenheit des Leistungserbringers vor Ort voraus. Testnachweise, die auf einer bloßen videoüberwachten Selbsttestung beruhen, sind danach nicht ausreichend.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auf die FAQs des Bundesministeriums für Gesundheit zu dem Thema „COVID-19 Tests“ hinweisen. Sie können [hier](#) heruntergeladen werden.

Daneben hat Bundesministerium für Arbeit und Soziales seine FAQs zu dem Thema „Betrieblicher Infektionsschutz“ erneut ergänzt und erweitert. Sie können [hier](#) heruntergeladen werden.

Mit freundlichen Grüßen

VEREINIGUNG DER UNTERNEHMENSVERBÄNDE
IN BERLIN UND BRANDENBURG E.V.
Die Geschäftsführung

Amsinck